

Mehr Zeit zum Leben und Arbeitszeiten, die zum Leben passen –

Kurz-Zusammenfassung des Konzepts „kurzen Vollzeit“ im Neuen Normalarbeitsverhältnis

Lia Becker, lia.becker@die-linke.de

73% der teilzeitbeschäftigten Frauen wünschen sich eine Erhöhung der Arbeitszeit. Mit Minijobs ist ein Lohn, der für ein gutes Leben reicht, nicht machbar. Eine Mehrheit der Vollzeitbeschäftigten wünscht sich Arbeitszeiten von 35 Stunden oder weniger, wenn diese nicht mit größeren finanziellen Einbußen verbunden sind. Wer über 40 Stunden arbeitet, hat kaum noch Zeit für die notwendige Arbeit im Haushalt, für Kinder und Erholung.

Der Vorschlag eines Neuen Normalarbeitsverhältnisses zielt auf neue Rahmenbedingungen für selbstbestimmtere Arbeitszeiten und eine Umverteilung von Arbeit, Zeit und Reichtum. Die **„konkrete Utopie“: kurze Vollzeit für alle, mit Arbeitszeiten, die zwischen 22 und 35 Stunden für die Beschäftigten (!) flexibel gestaltbar sind.**

Dafür schlagen wir folgende Einstiege vor:

- Alle Beschäftigten müssen das Recht auf eine *Mindeststundenzahl von 20 Stunden/Woche* im Arbeitsvertrag erhalten. Der Niedriglohnsektor muss durch einen Mindestlohn von mindestens 12 Euro und flächendeckende Tarifverträge abgeschafft werden. Die *wöchentliche Höchstarbeitszeit* soll von derzeit 48 auf *40 Stunden* begrenzt werden.
- *»Kurzen Vollzeit« zwischen 28 und 35 Stunden/Woche als gesetzliche Regelarbeitszeit:* Die kurze Vollzeit soll zu einer Norm werden, an der sich gesetzliche Regelungen und Tarifverträge orientieren. Der öffentliche Sektor (u.a. Gesundheits- und Bildungsberufe) und hoch produktive Bereiche wie die Metallindustrie sollten dabei zum Vorreiter werden und die kurze Vollzeit mit Lohn- und notwendigem Personalausgleich einführen.
- *Investieren in mehr Lebensqualität:* Durch ein Investitionsprogramm über 120 Milliarden können zwei Millionen neue Arbeitsplätze in kurzer Vollzeit zwischen 28 und 35 Stunden in den Bereichen Bildung und Weiterbildung, Gesundheitsversorgung und Pflege, soziale Arbeit, Integration und öffentliche Dienstleistungen für lebenswerte, barrierefreie und ökologisch zukunftsfähige Kommunen sowie im sozial-ökologischen Umbau der Industrie geschaffen werden.
- Ein *»Wahlarbeitszeitgesetz«:* alle Beschäftigten erhalten das Recht, innerhalb eines Korridors von 22 bis 35 Stunden ihre Arbeitszeit zu bestimmen, zeitweilig zu begrenzen und zu erhöhen. 13 Stunden würden somit im Regelfall zum maximalen Zeitunterschied in einem Betrieb. Teilzeitarbeit kann so existenzsichernd gestaltet werden. Alle Beschäftigten erhalten das Recht auf eine Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit bis maximal 50% der tariflichen Arbeitszeit oder auf eine Auszeit von einem Jahr (Sabbat). Die verkürzte Arbeitszeit gilt für minimal ein Jahr und maximal sechs Jahre mit garantiertem Rückkehrrecht auf die ursprüngliche Arbeitszeit.

Weil kürzere Arbeit produktiver ist, muss es einen gesetzlich verpflichtenden Teillohnausgleich geben, der tariflich ausgestaltet werden soll. Die frei werdenden Stellenteile werden verpflichtend besetzt. So entstehen Arbeitsplätze für Erwerbslose, für BerufseinsteigerInnen und die Übernahme von Auszubildenden sowie Arbeitsstunden für die Erfüllung von angemeldeten Aufstockungswünschen Teilzeitbeschäftigter.

Statt Zeitkonflikte weiter auf die Einzelnen zu verlagern, will ein Wahlarbeitszeitgesetz mitbestimmte kollektive Lösungen durch »betriebliche Wahlarbeitszeitabkommen« fördern. Alle Unternehmen werden verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre und vor jeder neuen Tarifrunde einen »Arbeitszeit-Check« durchzuführen, also eine Befragung der Beschäftigten, welche Arbeitszeit, sie sich wünschen, inwieweit die vorhandenen tarifvertraglichen und betrieblichen Regelungen den Bedürfnissen der ArbeitnehmerInnen gerecht werden und ob sie geschlechtergerecht sind. Ein individueller Antrag einer/s Beschäftigten auf Veränderung der Arbeitszeit kann zurückgewiesen werden, wenn dringende betriebliche Interessen dem entgegenstehen - die Beweislast muss aber beim Unternehmen liegen. Fehlt es an einem betrieblichen Wahlarbeitszeitabkommen, werden die Anträge von Beschäftigten auf Veränderung der Arbeitszeit Bestandteil des Arbeitsvertrages.

- *Eine neue Sozialversicherung für gerechte Verteilung der Arbeit, Familien- und Weiterbildungszeit:* Lohnarbeit soll so geregelt werden, dass sie die Familien- und Sorgearbeit als gesellschaftlich notwendige Arbeit anerkennt und das Recht auf Weiterbildung für alle Beschäftigten verwirklicht. Dazu braucht es einen teilweisen Lohnausgleich bei Arbeitszeitverkürzung im Rahmen von Familien-, Pflege- oder Weiterbildungszeit, der durch eine Abgabe von Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten und durch begrenzte staatliche Zuschüsse finanziert werden kann.

Familienzeit: Eltern sollen bis zu 8 Jahre (maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) ihre Arbeitszeit auf 25 bis 32 Stunden bei einem teilweisen Lohnausgleich verkürzen können. Dabei könnte es einen Zuschlag geben, wenn alle Beteiligten auf eine Arbeitszeit reduzieren bzw. aufstocken, die maximal um zwei Stunden auseinanderklafft (zum Beispiel 30 und 32 Stunden). Die Familienzeit muss auch für andere Betreuungsmodelle wie Vier-Personen-Elternschaften und Wahlverwandtschaften zugänglich sein. Für Alleinerziehende sollte es einen vollen Lohnersatz und Ausgleich der Sozialversicherungsbeiträge geben.

Pflegezeit: Als LINKE wollen wir den Großteil der gesellschaftlich notwendigen Pflegearbeit über professionelle und gut bezahlte soziale Dienstleistungen organisieren, die gemeinwohl- statt profitorientiert organisiert werden. Dennoch wird es weiter Menschen geben, die (zeitweise oder dauerhaft) Angehörige, FreundInnen oder NachbarInnen pflegen. Diese Menschen brauchen eine zeitlich begrenzte Entlastung in der Erwerbsarbeit:

- Um akut eine veränderte Pflegesituation unbürokratisch organisieren zu können, fordert DIE LINKE einen Rechtsanspruch auf eine *sechswöchige Pflegeauszeit*.
- Zudem sollten alle Beschäftigten ein *Pflegezeitbudget* mit einem teilweisen Lohnausgleich erhalten. Nur mit dieser Regelung würden auch Frauen profitieren, die jetzt schon in Teilzeit arbeiten. Zudem ermöglicht es mehr Zeitsouveränität für pflegende Angehörige und Wahlverwandte.
- *Weiterbildungsteilzeit:* Alle Beschäftigten erhalten zum Zwecke der allgemeinen Weiterbildung einen Rechtsanspruch auf eine zeitweise Verkürzung ihrer Arbeitszeit. Wo Unternehmen Regelungen verweigern, muss eine gesetzliche Verpflichtung greifen: Der Arbeitgeber muss während der Bildungsteilzeit einen teilweisen Lohnausgleich zahlen. Der Staat sollte Bildungsteilzeit von Beschäftigten durch eine stärkere Berücksichtigung bei den Rentenansprüchen und der Höhe von Ansprüchen auf ALG I unterstützen.